

# **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Mengkofen Süd Überarbeitung 2021**

**Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**



Antragsteller:

**Gemeinde Mengkofen  
Landkreis Dingolfing - Landau**

Von-Haniel-Allee 12

84152 Mengkofen

Planer:

**Büro für Landschaftsökologie**

Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer

Am Dorfbach 8

94107 Untergriesbach

---

# **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Mengkofen Süd Überarbeitung 2021**

## **Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

**AUFTRAGGEBER:**

Gemeinde Mengkofen  
Von-Haniel-Allee 12  
84152 Mengkofen

**AUFTRAGNEHMER:**

Büro für Landschaftsökologie  
Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer  
Am Dorfbach 8  
94107 Untergriesbach



19. Oktober 2021

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen .....	4
1.2.1	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	4
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
2.1.1	Flächeninanspruchnahme.....	4
2.1.2	Baubedingte Lärmimmissionen und optische Reize.....	5
2.1.3	Baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.....	5
2.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse .....	6
2.2.1	Flächeninanspruchnahme.....	6
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>6</b>
3.1	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung .....	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .	8
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>9</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	14
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>19</b>
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	19
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	19
	<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>20</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>21</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Angrenzend an den südlichen Ortsrand von Mengkofen soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) errichtet werden. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan umfasst ca. 12,97 Hektar inklusive der Grünflächen (Retentionsflächen, Eingrünungen zur Einbindung in die Landschaft, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und zu erhaltende Flächen). Für die Bebauung werden davon ca. 5,23 Hektar zur Verfügung stehen, die nicht bebaubaren Grünflächen haben eine Größe von 4,77 Hektar.

Von der Umwandlung sind in erster Linie intensiv genutzte Ackerflächen betroffen, kleinflächig im Bereich des bestehenden Ortsrandes auch Intensivgrünland. Durch den Geltungsbereich verläuft ein unversiegelter Wirtschaftsweg in Verlängerung der Dr.-Mayr-Straße nahezu in Nord-Süd-Richtung und trifft nahe der Kattenbachstraße auf einen weiteren Feldweg, der nach Osten aus dem Geltungsbereich hinausführt.

Zwischen dem östlichen und dem westlichen Teil des Geltungsbereiches sind zwei Schlenhecken oberhalb und unterhalb eines Sonnenblumenackers in südwestexponierter Hanglage vorhanden. Die obere, östliche Hecke ist freistehend in der Feldflur, die untere westliche schließt an ein Gartengrundstück (außerhalb des Geltungsbereiches) an.

Bei den vorliegenden überarbeiteten Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird von dem im Bebauungsplan „Mengkofen Süd“ mit Grünordnungsplan, Vorabzug i. d. F. v. 19.10.2021 von der Ingenieurgesellschaft Steinbacher-Consult mbH & Co.KG dargestellten Vorhaben ausgegangen

Die Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden nach zwei Ortsbegehungen im Frühjahr 2017 und aufgrund der Erhebungen und Auskünfte des Büros Jocham und Kellhuber im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung erstellt, da detaillierte Bestandsaufnahmen zur Fauna nicht vorliegen und aufgrund der Jahreszeit auch nicht durchgeführt werden konnten. Eine erneute Kartierung zur aktualisierten Fassung des Bebauungsplanes fand nicht statt.

### **In den vorliegenden naturschutzfachlichen Angaben zur saP werden**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

## **1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eigene Ortsbegehungen zur Potenzialabschätzung am 03.02. und 05.04.2017
- Aussagen zu Artvorkommen von Herrn Meier, mitgeteilt durch Frau Jocham
- Daten aus FINWEB

Die Relevanzprüfung (s. Abschichtungstabellen im Anhang) basiert auf:

- Eigene Ortsbegehungen zur Potenzialabschätzung
- Datenrecherchen (Atlas der Brutvögel in Bayern, Arteninformationen des Landesamtes für Umweltschutz (LfU) zu saP-relevanten Arten

### **1.2.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n. F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der von dem Vorhaben betroffenen streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. In diesem Fall werden nur Vögel und Reptilien als tatsächlich oder potenziell betroffen behandelt, da alle anderen relevanten Arten/Artgruppen von Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht betroffen sind.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

#### **2.1.1 Flächeninanspruchnahme**

Die baustellenbedingte Flächeninanspruchnahme bei der Erschließung entspricht der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme mit ca. 12,97 Hektar. Betroffen sind Ackerflächen und Intensivgrünland sowie kleinflächig unversiegelter Wirtschafts- und Feldwege. Durch Bepflanzungsmaßnahmen werden weitere ca. 3,2 Hektar als Ausgleichsflächen von intensiv genutzten Ackerflächen zu Gehölz- und Grünflächen umgewandelt.

### **2.1.1.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der baubedingten Flächeninanspruchnahme**

#### **Reptilien**

Als Reptilienart, die auch Siedlungsbereiche wie Gärten besiedelt, kann die Zauneidechse potenziell an den Randbereichen des geplanten Baugebietes vorkommen. Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen gibt es jedoch nicht. Denkbar wäre die Nutzung der beiden Schlehenhecken, die günstig exponiert sind und von denen die untere an Siedlungs-/Gartenflächen anschließt. Die offenen Ackerflächen und Intensivgrünländer sind dagegen keine geeigneten Lebensräume für Reptilien.

Somit könnte es bei der Beseitigung der Schlehenhecken unter Umständen zu Verbotstatbeständen hinsichtlich Lebensstätten kommen.

#### **Europäische Brutvogelarten**

Bei der Begehung am 05.04.2017 wurden drei revieranzeigende Feldlerchen-♂ festgestellt (Beobachtung des Singfluges, Beobachtung eines auffliegenden Paares).

Bei der Baufeldfreimachung und Erschließung könnte es zu Verbotstatbeständen hinsichtlich Lebensstätten kommen.

### **2.1.2 Baubedingte Lärmimmissionen und optische Reize**

Beim Einsatz großer Baumaschinen zur Baufeldfreimachung und zum Bau der Erschließung (Kanäle, Kabel, Straßen) können Lärmemissionen und optische Reize zu Störungen von Vögeln über die Grenzen des Geltungsbereiches hinausführen.

#### **2.1.2.2 Wirkungen/Wirkfaktoren der Lärmimmissionen und optischen Reize**

##### **Europäische Brutvogelarten**

Während die in Siedlungen und Gärten lebenden weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) davon wenig beeinträchtigt werden, kann es bei Feldlerche und Goldammer zu Verbotstatbeständen hinsichtlich Störung kommen.

### **2.1.3 Baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko**

Ein baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht bei der Baufeldfreimachung durch großflächige Flächenumwandlung.

#### **2.1.3.3 Wirkfaktoren eines baubedingten Tötungs- und Verletzungsrisikos**

##### **Reptilien**

Die beiden günstig exponierten Schlehenhecken könnten in Kombination mit anschließenden Gartenflächen von der Zauneidechse genutzt werden.



Somit könnte es bei Rodungsarbeiten der Schlehenhecken im Zuge der Baufeldfreimachung und Erschließung zu Verbotstatbeständen hinsichtlich Tötung/Verletzung kommen.

### **Europäische Brutvogelarten**

Verbotstatbestände hinsichtlich Tötung/Verletzung könnten auftreten, wenn die Baufeldfreimachung in die Brutzeit fällt.

## **2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **2.2.1 Flächeninanspruchnahme**

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme für das gesamte Baugebiet (Geltungsbereich) beträgt ca. 12,97 Hektar. Dabei werden Ackerflächen und Intensivgrünland dauerhaft in Wohnbebauung (Einzelhäuser und Doppelhäuser mit Gärten) und öffentliche Grünflächen umgewandelt.

#### **2.2.1.4 Wirkungen/Wirkfaktoren der anlagen- und betriebsbedingten Flächeninanspruchnahme**

##### **Reptilien**

Für die Zauneidechse könnten sich einerseits in den Grünflächen und an den Randbereichen neue Lebensmöglichkeiten ergeben, die zuvor in der intensiv landwirtschaftlichen Flur nicht vorhanden waren. Andererseits kann aufgrund der neuen Wohnbebauung der Prädationsdruck durch Haustiere, insbesondere Katzen, steigen.

##### **Europäische Brutvogelarten**

Für die typischen Vogelarten der Feldflur und offenen Kulturlandschaft bietet das Baugebiet dauerhaft keine geeigneten Lebensstätten mehr. Dadurch können – bereits bei der baubedingten Flächeninanspruchnahme – Verbotstatbestände hinsichtlich Lebensstätten kommen.

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **3.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten (Reptilien) zu vermeiden oder zu mindern. Die folgende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Rodung der Wurzelstöcke der Schlehenhecken zwischen Anfang April und Ende September.
- V2 Bauzeitenregelung zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln der Feldlerche: Baufeldfreimachung nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende August, optimale Zeit im September/Oktober.
- V3 Bauzeitenregelung zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln von Gebüschbrütern: Fällung (Schnitt) der Schlehenhecken nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar
- V4 Temporäre Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartieren und Sonnplätzen) für die Zauneidechse durch Anlage von neun teilweise im Boden vergrabenen Totholzriegel/-haufen auf den zukünftigen Grünflächen im räumlichen Zusammenhang zu den zu entfernten Schlehenhecken und vor der Rodung der Wurzelstöcke der Schlehenhecken (Anlage im Winter u. a. aus dem Schnittgut der Hecken).  
Bei der oberen (östlichen) Hecke werden entlang des geplanten blütenreichen Saumes entlang des Wirtschaftsweges drei ca. 5 m lange und ca. 1 m breite Totholzriegel gebaut.  
Bei der unteren (westlichen) Hecke werden östlich des Gartens des letzten Anwesens an der Kattenbacher Str. drei Totholzhaufen mit einer Größe von jeweils mind. 2 m<sup>3</sup> über den geplanten Grünstreifens verteilt, um Ausweichquartiere nördlich der Sammelstraße 1 zu schaffen. Südlich der Sammelstraße 1 werden östlich der Schlehenhecke drei ca. 5 m lange und ca. 1 m breite Totholzriegel angelegt.

Bauweise temporärer Totholzriegel, auch als Winterquartier geeignet: Auskoffierung einer bis zu 0,5 m tiefen, 5 m langen und 1 m breiten Mulde; auf einen guten Abfluss von Niederschlagwasser ist zu achten (keine Staunässe). In die Mulde werden größere Wurzelstöcke und Stammstücke mit einem Durchmesser von mind. 20 cm (z. B. Fichtenstammstücke) nebeneinander und aufeinander gelegt bis ca. Bodenniveau. Über Bodenniveau werden weitere Wurzelstöcke (mit dem Wurzelteller nach unten) kombiniert mit Astschnitt und Reisig auf die Stämme und Wurzelstöcke gelegt, bis die Struktur eine Höhe von bis zu einem Meter aufweist.

Bauweise temporärer Totholzhaufen, als Sommerquartier geeignet: Anlage eines Totholzhaufens ohne vorherige Auskoffierung auf Oberboden (Gras, Acker), aus Wurzelstöcken (mit dem Wurzelteller nach unten), Astschnitt (auch dickere Äste) und Reisig.

Anmerkung: Aufgrund von nach der Heckenrodung anstehenden Geländearbeiten können voraussichtlich nicht alle Totholzstrukturen vor der Heckenrodung realisiert werden. Eine zeitnahe Umsetzung nach der Rodung und den Geländearbeiten wird jedoch angestrebt. Die vorläufige Verwendung von Holz und der Verzicht auf Steine wird damit begründet, dass die Strukturen an ihren Anlageorten aufgrund der späteren Gestaltung nicht dauerhaft erhalten werden, jedoch schon vor Beginn der Baumaßnahmen und der Rodung der Hecken funktionsfähig zur Verfügung stehen sollten. Totholz wird als Versteck und deckungsreicher, sich schnell erwärmender Sonnplatz von Reptilien gern angenommen. Eine größtmäßig entsprechende Anlage von dauerhaften Stein-/Totholzstrukturen in den Grünflächen, z. B. in räumlicher Verbindung zu Heckenpflanzungen



und südwestlich exponierten Böschungen zur Förderung der Zauneidechse in den Grünanlagen wird im Rahmen des Ausgleiches empfohlen.

### 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden aufgrund der Überbauung sowie störungsbedingten Entwertung von drei Brutrevieren der Feldlerche notwendig.

CEF1 Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nisthabitaten) für die Feldlerche durch Herstellung von „Lerchenfenstern“: Jeweils drei Lerchenfenster von jeweils ca. 20 m<sup>2</sup> pro Hektar in Sommer- oder Wintergetreide auf den Fl.-Nrn. 1713, 1714 und 1741 Gmkg. Hofdorf. Die Lerchenfenster werden unter Berücksichtigung der Grenzabstände zu Straßen und Wegen (s. Lageplan im B-Plan) jährlich angelegt.

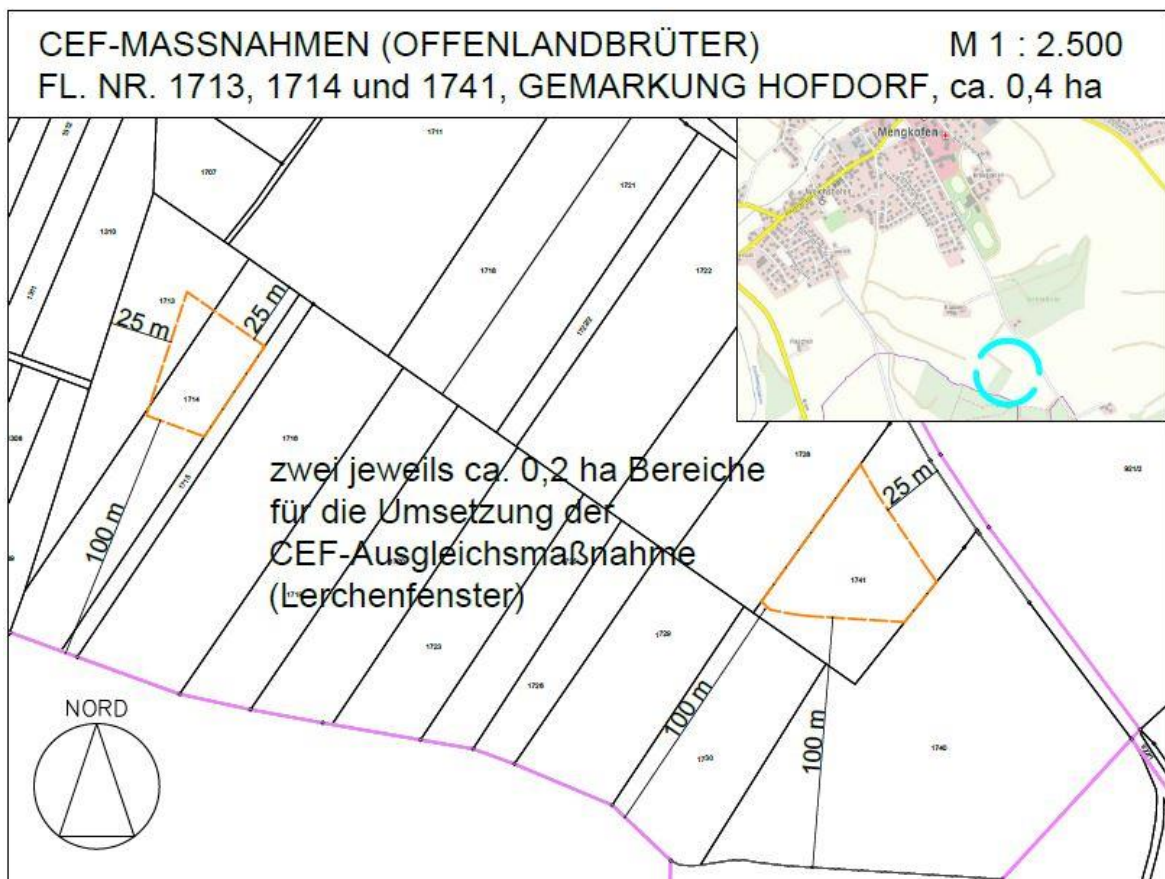


Abb. 1: Lage der Maßnahme CEF1 Lerchenfenster, Planausschnitt von Steinbacher-Consult (gelb umrahmte Flächen)

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Eine aktuelle Erfassung von Tier- und Pflanzenarten fand – abgesehen von der Begehung am 05.04.2017 – nicht statt. Die Betroffenheit der Arten von Anhang IV der FFH-Richtlinie wird im Sinne einer „worst-case“-Analyse abgeschätzt und behandelt.

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten bei den Geländeerhebungen nicht festgestellt werden und sind aufgrund ihrer Verbreitung im Eingriffsbereich auch nicht zu erwarten.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.**

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

#### 4.1.2.5 Säugetiere inklusive Fledermäuse

Für die sehr versteckt lebende Haselmaus, bei der aufgrund der defizitären Datenlage wenig über die tatsächliche Verbreitung ausgesagt werden kann, ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein geeigneter Lebensraum vorhanden.

Die intensiv bewirtschaftete, unstrukturierte Agrarlandschaft stellt auch kein geeignetes Jagdhabitat für Fledermäuse dar. Von den lt. Verbreitungsdaten des LfU potenziell auch im Umfeld von Mengkofen vorkommenden Fledermausarten könnte nur die Zweifarbflodermaus als strukturungebunden fliegende Art auch im freien Luftraum über solchen Agrarflächen jagen. Die langfristige Umwandlung dieser Flächen in Wohnbebauung mit Gärten und damit der zumindest zeitweilige (während der Bauzeit der Erschließung) Verlust ohnehin wenig geeigneter Nahrungshabitate ist nicht als Schädigung von Lebensstätten oder erhebliche Störung im Sinne des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu sehen.

#### 4.1.2.6 Reptilien

Die Zauneidechse könnte potenziell und vermutlich in nur geringer Dichte an den Randbereichen (Gärten, Grünflächen und deren Übergänge in die Agrarlandschaft) des geplanten Baugebietes vorkommen. Daher wird die Art im Sinne der „worst-case“-Betrachtung im Folgenden behandelt.

### Übersicht über das potenzielle Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL: Reptilien

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland und	<b>RL BY</b>	Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten defizitär
*	ungefährdet		
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand	<b>KBR</b>	= kontinentale biogeographische Region
FV	günstig (favourable)	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)		
XX	unbekannt (unknown)		

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (ELBING et al. 1996).

In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63 – 2000 m<sup>2</sup> angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Wanderdistanzen liegen zwar meist unter 100 m (BLANKE 2010), KLEWEN (1988) wies anhand markierter Tiere jedoch auch Wanderungen von 2 – 4 km pro Jahr nach (Ausbreitungswanderungen?). Als Mindestgröße für eine Zauneidechsenpopulation wird ungefähr ein Hektar angegeben (GLANDT 1979, zitiert in RUNGE et al. 2009). Als Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden drei bis vier Hektar angegeben.

Bevorzugte Lebensräume der Zauneidechse sind sonnige, strukturreiche Waldränder, Böschungen, lockere Bebauung und Gärten mit Rasen/Wiesen und geeigneten Quartierstrukturen (Steinhaufen, Holzablagerungen etc.).

#### Lokale Population:

Es gibt keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art an den Rändern des Geltungsbereichs oder im Bereich der Schlehenhecken, für 2017 fand keine Kartierung statt. Als auch in Siedlungsbereichen und Gärten vorkommende Art kann ein zumindest vereinzelt Vorkommen der Zauneidechse jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Auf den intensiv genutzten Ackerflächen ist die Zauneidechse keinesfalls zu erwarten. Zauneidechsen, die möglicherweise in manchen Hausgärten leben, sind von dem geplanten Baugebiet nicht unmittelbar betroffen. Die bestehenden Schlehenhecken auf dem südwestexponiertem Hang, der aktuell relativ extensiv (Sonnenblumen) genutzt ist, könnten Habitatbestandteile für Zauneidechsen sein, die dann wahrscheinlich auch das angrenzende Gartengrundstück nutzen. Dabei hat nur die untere Hecke direkten Anschluss, die obere steht isoliert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann aufgrund der Datenlage nicht eingeschätzt werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Schlehenhecken und die südwestexponierte extensive Ackerfläche könnten zumindest im Frühjahr, wenn die schmalen Heckensäume noch nicht durch dichte Vegetation beschattet sind, als Teilbereiche eines insgesamt größeren Habitatkomplexes (angrenzende Gärten, Übergang zwischen Gehölzrand der Gärten und dem Grünland am Kattenbach) zur Nahrungssuche und zur Thermoregulation nutzbar sein.

Da Paarung und Eiablage an beliebigen Stellen im Lebensraum stattfinden, muss grundsätzlich der gesamte Habitatkomplex der Zauneidechse als Fortpflanzungsstätte gesehen werden.

Die Schlehenhecken bleiben in der aktuellen Fassung des Bebauungsplanes nicht erhalten. An ihrer Stelle sind jedoch Grünanlagen geplant. Nördlich der Sammelstraße 1 wird ein schmaler Fußweg über eine südwestexponierte Grünböschung geführt, südlich der Straße entsteht eine größere Grünfläche mit lockerer Großbaumbepflanzung und

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

randlicher Ansaat eines breiten blütenreichen Saumes entlang eines neu zu trassierenden Wirtschaftsweges.

Der Verlust der Schlehenhecken muss im Sinne der „worst-case“-Analyse als Schädigung einer Fortpflanzungs- und Lebensstätte von Zauneidechsen angesehen werden. Der für die Art nutzbare Lebensraum kann sich durch die Umwandlung von Acker in öffentliche Grünfläche mit artenreichen Säumen und lockerer Bepflanzung nach der Realisierung der Ausgleichsflächen des Baugebietes in diesem Bereich langfristig sogar vergrößern. Zunächst jedoch führt die Beseitigung der Hecken zu einem Verlust, der durch eine Vermeidungsmaßnahme gemindert werden muss, damit der räumliche Zusammenhang von Lebensstätten auch während der Bauzeit erhalten bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V4 Temporäre Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartieren und Sonnplätzen) für die Zauneidechse durch Anlage von neun teilweise im Boden vergrabenen Totholzriegel/-haufen auf den zukünftigen Grünflächen im räumlichen Zusammenhang zu den zu entfernten Schlehenhecken und vor der Rodung der Wurzelstöcke der Schlehenhecken.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- — nein —

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Abgesehen von dem im Schädigungsverbot beschriebenen Heckenverlust durch den Bau der Sammelstraße 1 und die Erschließung von Bauparzellen bleiben die an die Gärten angrenzenden Flächen, die später öffentliche Grünflächen werden sollen, von größeren Baumaßnahmen verschont. Störungen in einem potenziellen Zauneidechsenlebensraum treten also nur kleinfächig bei den Heckenrodungen auf und sind daher nicht erheblich, da eine potenziell vorhandene lokale Population im Bereich der Gärten dadurch nicht in ihrem Erhaltungszustand verschlechtert wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- — nein —
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- — nein —

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von potenziell im Bereich der Hecke überwinternden Individuen der Zauneidechse wäre bei der Rodung der Wurzelstöcke der zu beseitigenden Heckenabschnitte möglich. Daher werden als konfliktvermeidende Maßnahme eine Bauzeitenregelung und der Schutz der verbleibenden Hecken vorgesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1 Rodung der Wurzelstöcke zwischen Anfang April und Ende September.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### **4.1.2.7 Amphibien**

Von dem geplanten Wohngebiet sind keine „streng geschützten“ Amphibienarten betroffen, da sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Laichgewässer befinden und keine Landlebensräume betroffen sind.

#### **4.1.2.8 Libellen**

Von dem geplanten Wohngebiet sind keine „streng geschützten“ Libellenarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine geeigneten Gewässer vorhanden sind.

#### **4.1.2.9 Käfer**

Von dem geplanten Wohngebiet sind keine „streng geschützten“ Käferarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da im Geltungsbereich weder Alt- und Höhlenbäume noch quellige Bereiche betroffen sind, die geeignete Habitate für mulmbewohnende Käfer oder den Grubenlaufkäfer darstellen könnten.

#### **4.1.2.10 Tagfalter**

Von dem geplanten Wohngebiet sind keine „streng geschützten“ Tagfalterarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da im Geltungsbereich keine geeigneten Wiesenhabitats vorhanden sind.

#### **4.1.2.11 Nachtfalter**

Von dem geplanten Wohngebiet sind keine „streng geschützten“ Nachtfalterarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da es im Geltungsbereich keine Ruderalfluren mit Weidenröschenarten und Nachtkerze gibt.

#### **4.1.2.12 Schnecken und Muscheln**

Von dem geplanten Wohngebiet sind keine „streng geschützten“ Mollusken von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine geeigneten Gewässer für Wassermollusken vorhanden sind.



## 4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):  
**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.** Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

### Übersicht über das Vorkommen der Europäischen Vogelarten

Folgende Europäische Vogelarten wurden bei der Übersichtsbegehung am 05.04.2017 erfasst bzw. aufgrund ihrer Verbreitung und Lebensräume als potenziell vorkommend eingestuft:

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Elster*	<i>Pica pica</i>	*	*	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	FV
Heckenbraunelle*	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
Türkentaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	FV

\* weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

---

<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland und	<b>RL BY</b>	Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten defizitär
*	ungefährdet		
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand	<b>KBR</b>	= kontinentale biogeographische Region
FV	günstig (favourable)	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)		
XX	unbekannt (unknown)		

Als typische Arten der Feldflur und offenen Kulturlandschaft wären Vorkommen von Kiebitz, Feldlerche, Jagdfasan, Rebhuhn und Goldammer potenziell im Gebiet zu erwarten. Tatsächlich wurden nur Feldlerche und Goldammer bei der Begehung am 05.04.2017 nachgewiesen.

Der Kiebitz hat im angrenzenden Isartal auf Niedermoorstandorten in der Ebene seinen Brutschwerpunkt. Es besteht offenbar derzeit kein Populationsdruck, der Brutpaare zur Annahme suboptimaler Bruthabitate (leicht hügeliges Ackerland in Siedlungsnähe) in der Nähe der Optimalhabitate im Isartal veranlasst.

Für Rebhuhn und auch für den Jagdfasan fehlen geeignete Strukturen wie Hecken und Gebüsche, Feldraine, Brachestrukturen, die vorhandenen Strukturen (Schlehenhecken am Ortsrand, Hecken nahe Klausen knapp außerhalb des Geltungsbereiches) sind nicht ausreichend.

Von den acht Vogelarten, die im Bereich des geplanten Wohngebietes potenziell (auch als Nahrungsgäste) vorkommen könnten, sind drei Arten nachgewiesen. Davon sind zwei Arten (Feldlerche und Goldammer) Brutvögel der Feldflur bzw. der Kulturlandschaft.

Der Turmfalke nutzt das Gebiet als Jagdhabitat, eine Veränderung/Verschlechterung des Jagdhabitats bzw. von Teilen dessen gilt nicht als erhebliche Störung im Sinne von § 44 BNatSchG. Das Bruthabitat des Turmfalken kann mangels geeigneter Brutstätten im Umgriff des Geltungsbereiches nicht in der Nähe liegen.

Ein Goldammerpaar wurde südöstlich des Geltungsbereiches an einem Gebüsch nahe Klausen festgestellt. Die weitgehend strukturlosen landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eignen sich nicht als Lebensraum für die Art. Das Schädigungsverbot für Lebensstätten wird somit nicht einschlägig. Für die Goldammer wird eine Effektdistanz bei stärker befahrenen Straßen von ca. 100 m angenommen, dies kann auch auf Störungen durch den Baubetrieb bei der Baufeldfreimachung und Erschließung übertragen werden. Die Hecken und Gebüsche nahe Klausen, wo sich das Paar aufhält, sind 130 bis 140 m von der Baufläche entfernt. Außerdem schützt die konfliktvermeidende Maßnahme V3 (Bauzeitenregelung) auch die Goldammer vor erheblichen Störungen im Sinne von § 44 BNatSchG während der Brut- und Aufzuchtzeit. Langfristig kann die Art sogar von internen Ausgleichsflächen (Eingrünungen, öffentliche Grünflächen) profitieren, da deren Gestaltung mit extensiven Wiesenflächen mit verschiedenen Gehölzpflanzungen bzw. Streuobstwiesen den Habitatansprüchen der Goldammer entsprechen.

Die anderen fünf Arten sind weit verbreitete Arten, die entweder die Gehölzbestände der Siedlungsbereiche oder der Schlehenhecken als Bruthabitat nutzen können oder die landwirtschaftlichen Flächen und Randbereiche zu den Siedlungen als Nahrungshabitate besuchen.

Zum Schutz von gebüschbrütenden Brutvogelarten wird für den Schnitt/die Fällung der Schlehenhecken im Zuge der Baufeldfreimachung eine Bauzeitenregelung vorgesehen:

- V3      Bauzeitenregelung zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln von Gebüschbrütern: Fällung (Schnitt) der Schlehenhecken nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: 3      Art im UG:       nachgewiesen  
 potenziell möglich  
**Status: Sicherer Brutvogel**

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (FV)       ungünstig – unzureichend (U1)       ungünstig – schlecht (U2)

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Im Süden Bayerns hat es einen Rückzug aus etlichen Rastern gegeben. Die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess. (Quelle: LfU, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>).

Als ursprünglich bodenbrütender Steppenvogel und Bewohner der Grassteppen (und Zwergstrauchheiden), brütet die Art heute in der offenen Feldflur und benötigt dabei besonders zu Beginn der Brutzeit niedrige (bis zu 20 cm), lückenhafte Vegetation. Aus diesem Grund sind Brachflächen und Extensivgrünland ebenso wie Sommergetreide für die Art grundsätzlich geeignet, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist (Quelle: LfU, s. o.). Jedoch wird auch Wintergetreide angenommen.

Die Siedlungsdichte der Feldlerche hängt vom Ackeranteil ab und beträgt bei einem Ackerlandanteil von 80–90% und großen einheitlichen Parzellen zwischen 1,1 und 3,7 BP/10 Hektar (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1994).

Die Feldlerche sucht als Bodenvogel ihre Nahrung schreitend am Boden. Sie ernährt sich von Getreide, Samen, Keimlingen, zarten Blättern und Blüten, in der Brutzeit auch von Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1994).

Die Feldlerche ist ein Kurzstreckenzieher und kommt ab März im Brutgebiet an. Der Brutplatz liegt in Abstand zwischen 60 und 120 m zu geschlossenen Gehölzstrukturen und Siedlungen. Die erste Eiablage beginnt i. d. R. zwischen Mitte April und Anfang Mai. Eine Gelegegröße liegt bei 2 – 5 Eiern, pro Brutperiode sind bis zu drei Bruten als Schachtelbruten möglich. Zweit- und Drittbruten finden bis Juli statt. Die Brutzeit beträgt 11 – 12 Tage, Jungvögel sind nach einem Monat selbstständig (vgl. GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER, 1994). Ab September-Oktober ziehen die Vögel fort.

#### Lokale Population:

Bei der Begehung am 05.04.2017 wurden drei revieranzeigende Feldlerchen-♂ festgestellt (Beobachtung des Singfluges, Beobachtung eines auffliegenden Paares). Ein Feldlerchen-♂ befand sich über dem Wintergetreidefeld in der östlichen Hälfte des geplanten Baugebietes, zwei singende Feldlerchen-♂ am südöstlich und südwestlich des geplanten Baugebietes zu beobachten, es ist davon auszugehen, dass Teile ihrer Reviere in den Geltungsbereich hineinreichen. An der Südostgrenze des Geltungsbereiches wurde ein auffliegendes Paar beobachtet, wahrscheinlich gehört das bereits zuvor im Singflug in diesem Bereich beobachtete Feldlerchen-♂ dazu.

Bezüglich des 12,97 Hektar großen Geltungsbereiches und unter Berücksichtigung der Annahme, dass die zwei südlichen Feldlerchen-♂ nur einen möglicherweise kleineren Teil ihres Brutrevieres im Geltungsbereich haben, scheint die aktuelle Siedlungsdichte der o. g. unteren Grenze von 1,1 BP/10 Hektar nahe zu kommen, was angesichts der großen, einformigen Schläge mit Wintergetreide und Mais plausibel erscheint.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population(en) wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Baufeldmachung und Erschließung, langfristig durch die Bebauung gehen drei Brutreviere dauerhaft verloren, eines durch direkte Flächenumwandlung und zwei durch Verkleinerung und Beeinträchtigungen durch Bebauung und Bepflanzungsmaßnahmen.

## Feldlerche (*Alda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1 Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nisthabitaten) für die Feldlerche durch Herstellung von sechs „Lerchenfenstern“: jeweils drei Lerchenfenster von jeweils ca. 20 m<sup>2</sup> pro Hektar in Sommer- oder Wintergetreide auf der Fl.-Nr. 751 Gmkg. Hüttenhofen.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Während der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche könnten akustische und optische Störungen, wie sie durch Bau- und Bodenarbeiten zur Baufeldfreimachung und Erschließung zustande kommen, auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine erhebliche Störung darstellen, welche die lokale Population beeinträchtigen könnte, wenn dadurch der Bruterfolg gefährdet würde.

Die Feldlerche hält zu stark befahrenen Straßen mitunter bis zu mehreren hundert Metern Abstand. So befand sich das südwestlich singende Feldlerchen-♂ ca. 300 m von der St2111 entfernt, die anderen beiden noch weiter. Dabei kann der den Reviergesang maskierende Verkehrslärm eine Rolle spielen, aber auch die starken optischen Störreize, auf welche die Feldlerche – möglicherweise auch wegen ihres Singflugverhaltens, welches einen weiten Überblick mit sich bringt – sehr empfindlich reagiert und sich auch kaum daran gewöhnen kann (vgl. GARNIEL et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm).

Da die baubedingten Störungen auf eine Schädigung – da Unbrauchbarmachung – von Brutrevieren hinausläuft, greift auch hier die beim Schädigungsverbot genannte CEF-Maßnahme im Sinne einer konfliktvermeidenden Maßnahme.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- s. u.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1 Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nisthabitaten) für die Feldlerche durch Herstellung von „Lerchenfenstern“: jeweils drei Lerchenfenster von jeweils ca. 20 m<sup>2</sup> pro Hektar in Sommer- oder Wintergetreide auf den Fl.-Nrn. 1713, 1714 und 1741 Gmkg. Hofdorf.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Feldlerchen, insbesondere ihrer Jungen oder Eier ist bei der Baufeldfreimachung möglich. Diese darf daher nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungen erfolgen.

Eine Bauzeitenregelung kann sicherstellen, dass keine Gelegeverluste und Tötungen oder Verletzungen von Jungvögeln eintreten können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2 Bauzeitenregelung zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln der Feldlerche: Baufeldfreimachung nicht im Zeitraum von Anfang April bis Ende August, optimale Zeit im September/Oktober.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 5 Gutachterliches Fazit

Die Ausführungen zu den vorliegenden Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung erbrachten zusammenfassend folgendes Ergebnis:

Die Errichtung eines insgesamt 12,97 Hektar großen Wohngebietes in der offenen Feldflur im Anschluss an den südlichen Ortsrand von Mengkofen könnte bei einer „streng geschützten“ Reptilienart (Zauneidechse) von Anhang IV der FFH-Richtlinie ohne konfliktvermeidende Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) eventuell zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen (Schadigungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot).

Ebenso würde es bei Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Feldlerche) zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen (Schadigungsverbot, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot), für die Goldammer wäre das Einschlägig werden des Störungsverbot möglich.

Unter Einhaltung aller geplanten konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) und Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) ist das Vorhaben jedoch nach dem BNatSchG zulässig.

### 5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Verbotstatbestände können nicht eintreten.

### 5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das **Schadigungsverbot** wird durch konfliktvermeidende Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) weder für die Zauneidechse noch für die Feldlerche ausgelöst.

Das **Störungsverbot** wird durch konfliktvermeidende Maßnahmen und durch die auch störungsmindernde Wirkung einer CEF-Maßnahme weder für die Feldlerche noch für die Goldammer einschlägig.

Das Einschlägig Werden des **Tötungs- und Verletzungsverbot**es für Zauneidechse und Feldlerche wird durch konfliktvermeidende Maßnahmen ausgeschlossen.

Untergriesbach, 19. Oktober 2021

  
Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer



## Quellenverzeichnis

- BAYSTMI (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Anlagen 1 bis 3; veröffentlicht im Internet.
- BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. V. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. – Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7 („FFH-Richtlinie“), Anhang II.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen Fortschritt. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305: 42-65.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg., 1994). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden. 14 Bde. auf CD-ROM, Lizenzausgabe Vogelzug-Verlag
- JOCHAM, U. (2016): Bestandsplan für Bebauungsplan „Mengkofen Süd“, Plan 1a Bestand West und Plan 1b Bestand Ost. Planung im Auftrag der Gemeinde Mengkofen.
- JOCHAM, U. (2016): Eingriffsermittlung für Bebauungsplan „Mengkofen Süd“, Plan 2a Eingriff West und Plan 2b Eingriff Ost. Planung im Auftrag der Gemeinde Mengkofen.
- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere – LV Druck GmbH & Co. KG, Münster: 115-153.
- REG. V. NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. – Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).
- SCHLECHT, W. (2017): Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung „Mengkofen Süd“, Gemeinde Mengkofen, Entwurf 1.2. Planung im Auftrag der Gemeinde Mengkofen.
- STEINBACHER CONSULT, Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG (2020): Bebauungsplan „Mengkofen Süd“ mit Grünordnungsplan, Vorabzug und Umweltbericht

## Anhang

**Anlage 3**

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)**

**Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums**

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o. a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z. B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

---

**Anlage 3**

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
  - 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
  - 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
  - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

**Schritt 2: Bestandsaufnahme**

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen:
- X** = ja
  - 0** = nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
- X** = ja
  - 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit „X“ bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**Anlage 3**

**Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht)<sup>1</sup>.

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>x</b>	nicht aufgeführt
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	Extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	Ungefährdet
••	Sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

<sup>1</sup> LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

<sup>2</sup> LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

**Anlage 3**

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

Symbol	Kategorie
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

---

<sup>3</sup> LUDWIG, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009



**Anlage 3**

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	R	D	x
X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	V	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	*	V	x
X	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	*	V	x
X	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
X	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
k.A.					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	*	*	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X	X	0		X	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
0					Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	x

**Säugetiere ohne Fledermäuse**

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	*	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

**Kriechtiere**

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	*	*	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	V	*	x
0					Wechselkröte	Bufo viridis	1	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	*	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	2	x
X	0				Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	2	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	*	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Tagfalter</b>									
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
X	0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
<b>Nachtfalter</b>									
0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	*	x
<b>Schnecken</b>									
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
<b>Muscheln</b>									
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

**Anlage 3**

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
X	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium aduterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
X	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

**Anlage 3**

**B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern** (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012)  
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
X	0				Amsel*)	Turdus merula	*	*	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	0				Bachstelze*)	Motacilla alba	*	*	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	*	-
0					Baumfalke	Falco subbuteo	*	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	*	*	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	*	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	*	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	*	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	*	*	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	V	x
X	0				Blaumeise*)	Parus caeruleus	*	*	-
X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	*	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
X	0				Buchfink*)	Fringilla coelebs	*	*	-
X	0				Buntspecht*)	Dendrocopos major	*	*	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	V	*	-
X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	*	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	2	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
X	0				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	*	*	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	x
X	X	0		X	Elster*)	Pica pica	*	*	-

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*	-
X	X	0	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-
X	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	*	*	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	0				Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	*	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	*	2	-
X	0				Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	*	*	-
X	0				Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	*	*	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	*	-
X	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	*	*	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	*	-
X	0				Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	*	*	-
X	0				Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	*	*	-
X	X	0	X		Goldammer	Emberiza citrinella	*	*	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	*	*	-
0					Graureiher	Ardea cinerea	V	*	-
X	0				Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	*	*	-
0					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	0				Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	*	*	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	*	*	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	*	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	*	*	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	-
X	0				Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	*	*	-



**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Haus Sperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	V	V	-
X	X	0		X	Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	*	*	-
X					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	*	*	-
X	0				Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	◆	◆	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	◆	*	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	*	x
X	0				Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	*	*	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	*	-
X	0				Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	*	*	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	0				Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	*	*	-
0					Kolbenente	Netta rufina	*	*	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	*	*	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	-
0					Kranich	Grus grus	1	*	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	*	*	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	3	*	-
X	0				Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V	-
X	0				Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	*	*	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	*	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	*	x
X	0				Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	*	*	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	*	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0		X	Rabenkrähe*)	Corvus corone	*	*	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Rauhfußkauz	Aegolius funereus	*	*	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	*	*	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	*	*	-
X	X	0		X	Ringeltaube*)	Columba palumbus	*	*	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	*	*	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	◆	◆	
X	0				Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	*	*	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	*	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	-
0					Schellente	Bucephala clangula	*	*	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	*	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	3	*	x
0					Schnatterente	Anas strepera	*	*	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	*	*	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	*	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	*	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	*	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	◆	◆	x
X	0				Singdrossel*)	Turdus philomelos	*	*	-
X	0				Sommeregoldhähnchen*)	Regulus ignicapilla	*	*	-
X	0				Sperber	Accipiter nisus	*	*	x

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	*	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	x
X	0				Star*)	Sturnus vulgaris	*	*	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	0				Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	*	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	*	*	-
X	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	◆	◆	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	*	-
X	0				Sumpfmeise*)	Parus palustris	*	*	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	*	*	-
0					Tafelente	Aythya ferina	*	*	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	*	*	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	*	*	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	*	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	*	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	*	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0		X	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	*	*	-
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	*	x
0					Uhu	Bubo bubo	*	*	x
X	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	*	*	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	*	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	*	*	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	*	*	x
X	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	*	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	*	*	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	V	-

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	0				Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	*	*	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	*	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	*	*	-
X	0				Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	*	*	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	0				Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	*	*	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	*	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	*	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	*	x
0					Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	*	*	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

**Regelmäßige Gastvögel im Gebiet**

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezone-konzept (s. Anhang) aufgestellt werden.
